

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung des Strandes und der Promenade sowie über die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. S29) zuletzt geändert durch 4. Änd. G. KV M - V vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M - V vom 22.11.01, veröffentlicht im GVOBl M-V S. 438 sowie des Sondernutzungsvertrages zwischen dem Land M - V, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Ückeründe und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vom 10.06.1995, hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz in ihrer Sitzung am 21.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Entstehung der Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzung des Strandes und der Promenade im Bereich des Ostseebades Zinnowitz sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung werden entsprechend der Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) durch Abschluss neuer Verträge mit Betreibern/Nutzern,
  - c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches o.g. Bereiche und
  - d) mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt und
- c) wer eine Leistung entsprechend der Satzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Werden Gebühren in Hauptsaison und Nebensaison unterteilt, wird der Zeitraum für die Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres und die Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres festgelegt.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt.  
Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

- (3) Bei den zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (4) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird die Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.
- (5) Für Sondernutzungen, welche nicht nach dem Gebührenverzeichnis erfasst werden, sind gesonderte Verträge abzuschließen.

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Werden Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt, wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Bescheides fällig und auf ein Konto der Kurverwaltung zu überweisen. Werden Tagesgebühren festgesetzt, muss der Gebührenschuldner mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung die Gebühr entrichten.

#### § 5 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen angebracht sind und mehr als 30 cm in die Gehwegzone hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	100	10		
1.2	Frei im Promenadenbereich aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	200	20		
2.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5,00	2,50	0,25
3.	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5,00	1,25	0,25
4.	Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche				2
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5,00	1,25	0,25

5.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 Metern über der Promenade angebracht sind		40	20	
6.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 5 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr b) von 5 bis 10 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr c) bei mehr als 10 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr			20 40 60	
7.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder die Aufstellung solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug				50
8.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Promenadenbereich beanspruchende Informationsverbreitungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes				1 5
9.1	Gebühren für Radwanderungen, Wanderungen und Vorträge a) mit Kurkarte b) ohne Kurkarte				1,50 2,50
9.2	Gebühren für Ortsführungen pro Teilnehmer a) mit Kurkarte b) ohne Kurkarte				0 1
10.	Musikalische Darbietungen, die Werbe- und Verkaufszwecken dienen pro angefangene Stunde				4
11.	Pferdehalter, die das Reiten am Strand in der vorgeschriebenen Weise nutzen ( pro Pferd )		25		
12.	Für das Aufstellen von Strandkörben ( nicht gewerblich ) pro Strandkorb	20			
13.	Für die kurzzeitig nicht vertraglich gebundene Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport- und Spielgeräten je m <sup>2</sup> genutzter Fläche		2,00	0,50	

**§ 6**  
**Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinen förderungswürdigen Zwecken dient. Darüber entscheidet der Kurdirektor.
- (2) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.  
Die Gemeindeverwaltung ist von Haftungsansprüchen frei.


**§ 5**  
**Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften nicht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung des Strandes und der Promenade in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 22.07.1997 außer Kraft.

Zinnowitz, 21.07.2003

  
Dr. Wolfgang Krug  
Bürgermeister

